

Grundlage

der Arbeitsgemeinschaft Christliche Freizeit- und Tagungshäuser in Sachsen – AG-CFS

Präambel

Die in der AG-CFS zusammengeschlossenen Häuser und Einrichtungen verstehen sich als Orte, an denen die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Erwachsenen auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und unterstützt wird.

Sie bieten christlichen Gruppen die Möglichkeit, in Gemeinschaft Gottes Wort zu hören, sich zu Jesus Christus zu bekennen und sich als Christen in der guten Gemeinschaft des Glaubens zu stärken. Die Häuser der AG-CFS sind Orte gelebten Glaubens, in denen die Ganzheitlichkeit christlichen Lebens zum Ausdruck kommt.

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen:
„Arbeitsgemeinschaft Christliche Freizeit- und Tagungshäuser in Sachsen“ im Folgenden kurz **AG-CFS** genannt.
- (2) Die AG-CFS hat ihren Sitz beim Landesjugendpfarramt, Caspar-David-Friedrich-Straße 5, 01219 Dresden. Das Landesjugendpfarramt, die Zentrale der Jugendarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, ist Rechtsträger der AG-CFS.
- (3) Mitglieder der AG-CFS können sein:

Einrichtungen im Freistaat Sachsen in Trägerschaft

- ◆ evangelischer oder katholischer Kirchgemeinden
- ◆ evangelischer Kirchenbezirke oder katholischer Dekanate
- ◆ evangelischer Landeskirchen oder katholischer Diözesen
- ◆ von Diakonie oder Caritas
- ◆ von eingetragenen Vereinen oder Jugendverbänden der evangelischen oder katholischen Jugend
- ◆ von Freikirchen oder eingetragenen Vereinen aus dem Bereich der ACK
- ◆ Einrichtungen im Freistaat Sachsen in Trägerschaft evangelischer oder katholischer kirchlicher Stiftungen, laut jeweiligem kirchlichen Stiftungsgesetz
- ◆ der Vereinigung der Ordensoberen (VDO)
- ◆ einer GbR oder einer anderen Rechtsform, wenn einer der vorstehenden Träger eine Erklärung abgibt, dass das Haus zu ihm gehört und aus wirtschaftlichen Gründen in der Rechtsform einer GbR oder einer anderen Rechtsform geführt wird

Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag an das Landesjugendpfarramt notwendig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die AG-CFS hat sich zum Ziel gesetzt, alle christlichen Freizeithäuser in Sachsen zusammen zu führen, um folgende Aufgaben besser gemeinsam erfüllen zu können:
 - ◆ Absprachen unter den Häusern, um den Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft wirksam zu begegnen
 - ◆ Politische Vertretung der Häuser gegenüber dem Freistaat Sachsen, insbesondere dem SMS

- ◆ Gemeinsame Aktionen im Rahmen der Initiative Masterplan Sachsen, insbesondere die Entwicklung einer Strategie mit anderen Jugendübernachtungsstätten zur Schaffung einer stärkeren politischen Akzeptanz im Freistaat Sachsen
- ◆ Vertretung der Häuser gegenüber dem KSV, der Bewilligungsbehörde im Freistaat Sachsen für investive Förderung von Jugendübernachtungsstätten
- ◆ Schaffung geeigneter Strukturen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- ◆ Entwicklung gemeinsamer Marketingaktionen mit anderen Jugendübernachtungsstätten in der AG-Kinder- und Jugendreisen bei der TMGS
- ◆ Organisation sinnvoller Treffen, um Beratungsbedarf decken zu können
- ◆ Entwicklung von Angeboten zur Qualifizierung von Hausleiterinnen und Hausleitern, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere im Bereich der Servicequalität Q

(2) Die AG-CFS wird beratend und unterstützend tätig in folgenden Bereichen:

- ◆ Konzeption der Häuser mit ihrem Personalbedarf
- ◆ Möglichkeiten öffentlicher Förderung
- ◆ Förderung durch Stiftungen
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit, Erstellung gemeinsamer Werbematerialien
- ◆ Betrieb einer eigenen Homepage
- ◆ Vermittlung von Beratung auf dem Sektor des fairen Handels
- ◆ Informationen über verantwortliches, umweltbewusstes Handeln
- ◆ Erschließung von Synergieeffekten durch gemeinsames Auftreten am Markt
- ◆ Probleme bei der Auslastung der Häuser

(3) Die AG-CFS hält die Häuser in Trägerschaft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Landeskirche) über alle wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen in der Landeskirche auf dem Laufenden. Sie wirkt beratend mit bei der Vergabe von Mitteln durch das Landeskirchenamt an die Häuser. Vor einer Zuwendung durch das Landeskirchenamt oder das zuständige Regionalkirchenamt an ein Haus soll nach Möglichkeit die AG-CFS gehört werden und ein Votum abgeben. Zuwendungen sollen gewährt werden, wenn die konzeptionellen Fragen vorher möglichst einvernehmlich geklärt wurden.

(4) Die AG-CFS stellt Beziehungen zu verantwortlichen Stellen im Freistaat Sachsen, im Bund und in der Europäischen Union her. Ziele sind, die Voraussetzungen für die eigene Arbeit zu verbessern und die dafür notwendigen Mittel einzuwerben.

(5) Die AG-CFS informiert ihre Mitglieder über Rechtsfragen, die ihre Arbeit betreffen.

(6) Die AG-CFS berät die Häuser hinsichtlich der Umsetzung der jeweiligen Konzeption unter Berücksichtigung der Stellenpläne, Haushaltpläne und der Wirtschaftlichkeit, sofern dies gewünscht wird.

§ 3 Organisationsformen

(1) Die AG-CFS trifft sich in der Regel einmal jährlich, mindestens jedoch einmal in zwei Jahren zu einer Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Haus hat eine Stimme. Die Träger der Häuser entsenden eine stimmberechtigte Person, die sie vertritt zur Mitgliederversammlung.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung wählen fünf Personen in einen Beirat. Dieser soll repräsentativ zusammen gesetzt sein. Einerseits sollen mindestens je ein Vertreter eines Selbstversorgerhauses und eines Hauses mit Verpflegungsangebot dem Beirat angehören, andererseits soll das ökumenische Spektrum der in der AG-CFS vertretenen Gruppierungen im Beirat sichtbar werden.

Das Landesjugendpfarramt entsendet einen weiteren stimmberechtigten Vertreter in den Beirat, der die Geschäftsführung der AG-CFS wahrnimmt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl zur nächsten Mitgliederversammlung. Das Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entsendet einen Vertreter als Gast in den Beirat, der Rede- und Antragsrecht hat. Der Beirat wird für drei Jahre gewählt.

- (4) Der Beirat vertritt die AG-CFS zwischen ihren Treffen. Er kann eine weitere Person mit Stimmrecht kooptieren.
- (5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt einen Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtsperiode, der die AG-CFS nach außen vertritt. Sein Vertreter ist das Beiratsmitglied des Landesjugendpfarramtes.
- (6) Der Beirat stimmt über Anträge auf Mitgliedschaft in der AG-CFS bei der nächsten Sitzung nach dem Eingang des Antrages oder im Umlaufverfahren ab.
- (7) Der Beirat legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit und die Entscheidungen des vergangenen Berichtszeitraumes ab und wird von dieser entlastet.

§ 4 Einkünfte

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Umlage, die nach Bedarf, maximal jedoch einmal jährlich erhoben wird. Die Mitglieder sind zur Zahlung verpflichtet.
- (2) Gewinne für die Arbeit der AG-CFS dürfen nicht erzielt werden. Überschüsse, die in einem Haushaltsjahr erzielt werden, werden auf das Folgejahr übertragen.
- (3) Aus der Umlage werden die laufenden Kosten der AG-CFS finanziert, insbesondere für die Arbeit des Beirates, Beteiligung an Marketingaktionen, die Weiterentwicklung des Masterplanes-Sachsen, Initiativen zur Qualitätssicherung, Aufwendungen für die Homepage, Herausgabe von Broschüren und sonstige Werbemaßnahmen, erforderliche Gutachten und die Beteiligung an der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Tagungs- und Jugendgästehäuser in Deutschland“ (AGCT-JH).

§ 5 Grundlagenänderung

- (1) Die Grundlage kann bei einer Mitgliederversammlung der AG-CFS mit 2/3 der anwesenden Stimmen geändert werden.

§ 6 Ausschluss

- (1) Wer die Mitgliedervoraussetzungen nach § 1 (3) verliert, ist auszuschließen.
- (2) Wer den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet ist auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlungsfrist durch den Beirat der AG-CFS verlängert werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Beirat der AG-CFS.
- (4) Gegen den Ausschluss durch den Beirat ist mit einer Frist von vier Wochen ein Einspruch möglich, der durch die nächste Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird. Bis dahin bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds erhalten.

§ 7 Auflösung

- (1) Eine Auflösung der AG-CFS kann bei einer Mitgliederversammlung durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden oder durch schriftliche Erklärung von Zweidrittel aller Mitglieder erfolgen.
- (2) Das Vermögen der AG-CFS fällt an das Landesjugendpfarramt.

Diese Grundlage wurde bei der Mitgliederversammlung der AG-CFS am 24. November 2009 in Marienthal beschlossen und trat am 1. Advent, den 29.11.2009 in Kraft, Präzisierung des § 1 (3) mit Beschluss und in Kraft treten zur Mitgliederversammlung am 27.11.2018.